

Erstreckung einer gerichtlichen Frist

Art. 144 Abs. 2 ZPO

Eine Partei darf sich, wenn sie auf ihr Fristerstreckungsgesuch nichts vom Gericht zurückhört, nicht einfach darauf verlassen, dass ihr Gesuch für die gesamte von ihr beantragte Dauer bewilligt wird, sondern muss sich je nach den Umständen beim Gericht erkundigen. [125]

» OGer ZH **LF200025** vom 24. April 2020

Eine Partei eines erstinstanzlichen summarischen Verfahrens hatte am letzten Tag vor Ablauf einer zehntägigen Frist ein Fristerstreckungsgesuch um 28 Tage eingereicht. Das Gericht hatte das Gesuch – im Rahmen eines nicht eingeschriebenen Schreibens – zwar bewilligt, jedoch für eine verkürzte Dauer von 14 Tagen. Die Partei reichte ihre Eingabe in der Sache jedoch erst am Ende der beantragten (längeren) Frist und damit verspätet ein, weshalb das Gericht diese nicht mehr berücksichtigt hatte.

Die Partei erhob dagegen beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung und machte geltend, die (nicht eingeschriebene) Mitteilung des Gerichts über die (verkürzte) Fristerstreckung nie erhalten zu haben.

Das Obergericht hielt zunächst allgemein fest, ein erstmaliges und fristgemässes Fristerstreckungsgesuch, das in guten Treuen gestellt werde, habe zwar grundsätzlich in dem Sinne aufschiebende Wirkung, dass die gesuchstellende Partei auf eine zumindest kurze Fristerstreckung vertrauen dürfe, wenn sie das Gesuch am letzten Tag vor Ablauf der Frist stelle.

Bis zur Bewilligung einer Fristerstreckung sei die ursprünglich verfügte Fristansetzung jedoch verbindlich, denn genauso wie die Bewilligung des Gerichts könne auch bereits das Fristerstreckungsgesuch verloren gehen. Der in **Art. 52 ZPO** (und **Art. 2 ZGB**) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verlange deshalb von derjenigen Partei, die ohne Nachricht bleibt, im Zweifel von sich aus beim Gericht über die (Nicht-)Bewilligung ihres Gesuchs nachzufragen.

In casu habe die Partei eine Nachfrage unterlassen, obwohl sie sogar erhöhten Anlass dazu gehabt hätte: Sie habe um eine Fristerstreckung um beinahe das Dreifache der ursprünglichen Frist ersucht, dies unter Angabe von äusserst vagen und nicht belegten Gründen wie Auslandsaufenthalt und hohe Arbeitsbelastung. Vor diesem Hintergrund habe sie nicht zu Recht auf die stillschweigende Bewilligung ihres Gesuchs für die gesamte beantragte Dauer vertrauen dürfen.

Kommentar

Das Obergericht des Kantons Zürich stellt klar, dass eine Partei mit Einreichung ihres Fristerstreckungsgesuchs nicht einfach bis zum Erhalt einer gerichtlichen Verfügung untätig bleiben kann. Vielmehr muss sie sich aktiv beim Gericht über die (Nicht-)Bewilligung ihres Gesuchs erkundigen, und zwar umso mehr, je länger die Dauer der beantragten Fristerstreckung (im Vergleich zur Dauer der ursprünglichen Frist) ist.

Das Gericht unterstreicht damit die Verantwortung der um Fristerstreckung ersuchenden Partei bzw. bei anwaltlich vertretenen Parteien diejenige ihres Rechtsvertreters.

Die Frage, ob Fristerstreckungsgesuchen aufschiebende Wirkung zukommt, ist in der Lehre umstritten. Angenommen wird dies teilweise in dem Sinne, als die Frist zur Vornahme der betreffenden Handlung bis zum Entscheid über die Fristerstreckung nicht auszulaufen vermag (so **BSK ZPO-BENN, Art. 144 N 7**); gegen die Annahme der aufschiebenden Wirkung wird angeführt, dass kein genereller Anspruch auf Einräumung einer – wenn auch kurzen – Nachfrist bestehe, andernfalls eine solche Nachfrist praktisch voraussetzungslos erzwungen werden könnte (so **BSK BGG-AMSTUTZ/ARNOLD, Art. 47 N 3**).

Das Obergericht hat die Frage bejaht: Fristerstreckungsgesuche haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das hebt aber den zentralen Grundsatz von Treu und Glauben im Verfahren (**Art. 52 ZPO**) nicht auf. Dieser gebietet bei nicht ganz routinemässigen Fristerstreckungsgesuchen – wie etwa solchen, welche eine Fristerstreckung um einen deutlich längeren als den ursprünglichen Zeitraum der Frist beantragen, aber auch solchen, auf welche die gesuchstellende Partei innert nützlicher Frist nichts vom Gericht zurückhört – eine aktive Beobachtung durch die gesuchstellende Partei und im Zweifelsfall eine Rückfrage beim Gericht. Ohne ausdrückliche Gewährung der Fristerstreckung einfach davon auszugehen, dass die Erstreckung wie beantragt gewährt wurde, und bis zum Ende der beantragten Frist mit der betreffenden Prozesshandlung zuzuwarten, ist mit dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verfahren nicht zu vereinbaren.

Auch wenn der Entscheid nachvollziehbar ist, verschiebt er doch das Risiko im Zusammenhang mit Fristerstreckungsgesuchen deutlich in Richtung der Anwaltschaft. Nicht nur das Risiko, dass das Fristerstreckungsgesuch verloren geht, sondern auch jenes, dass der die Frist erstreckenden Verfügung dasselbe Schicksal widerfährt, soll Problem des Anwalts – und nicht des Gerichts – sein. Das geht (möglicherweise zu) weit.